

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per e-mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zur Umsetzung von Punkt 2 der Motion [23.3498](#) «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Kantone sind in unterschiedlichem Mass von noch bestehenden ehehaften Wasserrechten betroffen. Verschiedene der betroffenen Kantone haben bereits eine grosse Zahl ehehafter Wasserrechte abgelöst und/oder nach Art. 80 GSchG Restwassersanierungen verfügt.

Aufhebung ehehafter Wasserrechte

Die EnDK und die BPUK begrüssen, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung des WRG die vom Bundesgericht verlangte Ablösung ehehafter Wasserrechte bei «erster Gelegenheit» (BGE 145 II 140, «Hammer») durch eine bundesgesetzliche Bestimmung umsetzt. Die Klärung des Umgangs mit ehehaften Wasserrechten auf Stufe Bundesgesetz erhöht die Rechtssicherheit für Kantone und Rechteinhaber.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Frist für die Aufhebung der Rechte bis Ende 2040 erachten die EnDK und die BPUK als angemessen. Sie passt zu den von den Kantonen bereits getroffenen oder vorbereiteten Lösungen.

Bezüglich der konkreten Umsetzung der Aufhebung ehehafter Wasserrechte an öffentlichen Gewässern unterstreichen die EnDK und die BPUK, dass diese in der Kompetenz der Kantone liegt (mit Ausnahme der Grenzgewässer). Es ist davon auszugehen, dass zur Aufhebung ein behördlicher Akt notwendig ist und diese somit nicht automatisch durch die bundesgesetzliche Bestimmung erfolgt. Es obliegt den Kantonen, über das Vorgehen sowohl in Bezug auf das Verfahren für die Aufhebung als auch die Reihenfolge der Aufhebungen im Einzelfall zu entscheiden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Kantone nicht verfügungsberechtigt bzw. Rechtsgeber in Bezug auf die Wasserrechte sind, wenn es sich um private Gewässer, z.B. im Besitz von Korporationen, handelt.

Gewährleistung des Investitionsschutzes

Die EnDK und BPUK unterstützen das Ziel des Bundesrates, bei der Aufhebung der Wasserrechte auf allfällige noch nicht abgeschlossene Amortisationen Rücksicht zu nehmen. Sie begrüssen die entsprechende Ausnahme von der Frist bei nicht amortisierten Investitionen.

Geltungsbereich

In Bezug auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung merken die EnDK und die BPUK an, dass Wasserentnahmen auch anderen Zwecken als der Stromnutzung dienen. Nach Auffassung der EnDK und der BPUK betrifft der Bundesgerichtsentscheid «Hammer» sämtliche ehehaften Rechte, die somit abzulösen sind. Das Ziel des Punkts 2 der Motion 23.3498 besteht demgegenüber im Investitionsschutz und in der Gleichbehandlung bei Wasserkraftwerken.

Die vorgeschlagene bundesgesetzliche Grundlage dürfte somit andere ehehafte Wassernutzungen zu Recht nicht direkt betreffen. Sie unterstützt in diesem Bereich indes indirekt die Bestrebungen der Kantone zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids, was zu begrüssen ist. Gegebenenfalls könnte geprüft werden, ob auf Ebene Bundesgesetz auch für andere Nutzungsarten im Grundsatz eine Ablösung statuiert werden könnte.

Ökologische Sanierung und Neukonzessionierung

Aufgrund der zeitlichen Nähe zu einer Neukonzessionierung, welche die Einhaltung höherer Restwassermengen nach Art. 31ff. GSchG nach sich zieht, könnten sich für noch ausstehende Sanierungen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit Hürden ergeben. Die Änderung sollte nicht zu einer Ungleichbehandlung führen, dass Betreiber mit ehehaften Wasserrechten für entsprechende Sanierungen nicht mehr nach Art. 34 EnG entschädigt würden, da dies der ökologischen Aufwertung der Gewässer und dem Erhalt dieser bestehenden Wasserkraftproduktion zuwiderlaufen würde.

Löschung von Grundbucheinträgen

Der Entwurf der Bestimmung im ZGB sieht vor, dass gegen die Löschung des Grundbucheintrags zunächst Einspruch und anschliessend Beschwerde erhoben werden kann. Die EnDK und die BPUK sind der Ansicht, dass der Entscheid im Rahmen der Befristung und der Aufhebung des Wasserrechts gefällt wird. Ist die Aufhebung eines ehehaften Wasserrechts rechtskräftig entschieden, sollte daher aus Gründen effizienter Verfahren kein Rechtsmittelverfahren gegen die Löschung des Eintrags im Grundbuch mehr möglich sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Staatsrat Jean-François Steiert
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK